

- INHALT:
- 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Starnberg und der Gemeinde Gauting über die Trinkwasserversorgung
 - Bebauungsplan Nr. 8066 für das Gebiet an der Heimgartenstraße zwischen Alpspitzstraße und Hanfelder Straße; Stadt Starnberg

**1. Änderung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Starnberg und der Gemeinde Gauting über die
Trinkwasserversorgung**

§ 1

Die Zweckvereinbarung vom 07.07. / 20.07.1988 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 und § 3 werden die Gemeindeteile Hausen und Oberbrunn gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:
Für die Übergabe der Hausanschlussleitungen und der Wasserzähler für die angeschlossenen Grundstücke in Hausen und Oberbrunn wird eine Ablösesumme von pauschal 3.000,00 Euro vereinbart.
3. § 6 erhält folgende Fassung:
Vorstehende Vereinbarung wurde von der Gemeinde Gauting mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2004 von der Stadt Starnberg mit Stadtratsbeschluss vom 31.01.2005 anerkannt.

§ 2

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Starnberg, den 16.02.2005 Gauting, den 28.02.2005

STADT STARNBERG GEMEINDE GAUTING

1. Bürgermeister F. Pfaffinger 1. Bürgermeisterin B. Servatius

Die vorstehende Änderung der Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom 08.02.2005 Az 201 rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit).

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg
Bebauungsplan Nr. 8066 für das Gebiet an der
Heimgartenstraße zwischen Alpspitzstraße und Hanfelder Straße**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

SATZUNG ÜBER EINE VERÄNDERUNGSSPERRE

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er liegt in einem Gebiet, für das der Bau- und Umweltausschuss am 03.12.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8066 für das Gebiet an der Heimgartenstraße, zwischen Alpspitzstraße und Hanfelder Straße beschlossen hat. Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung von Mindestgrundstücksgrößen von 600 m² für Einfamilienhäuser und 450 m² für Doppelhaushälften. Ziel ist außerdem die Festsetzung der Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude mit maximal zwei je Doppelhaushälfte oder Einzelhaus.

§ 2

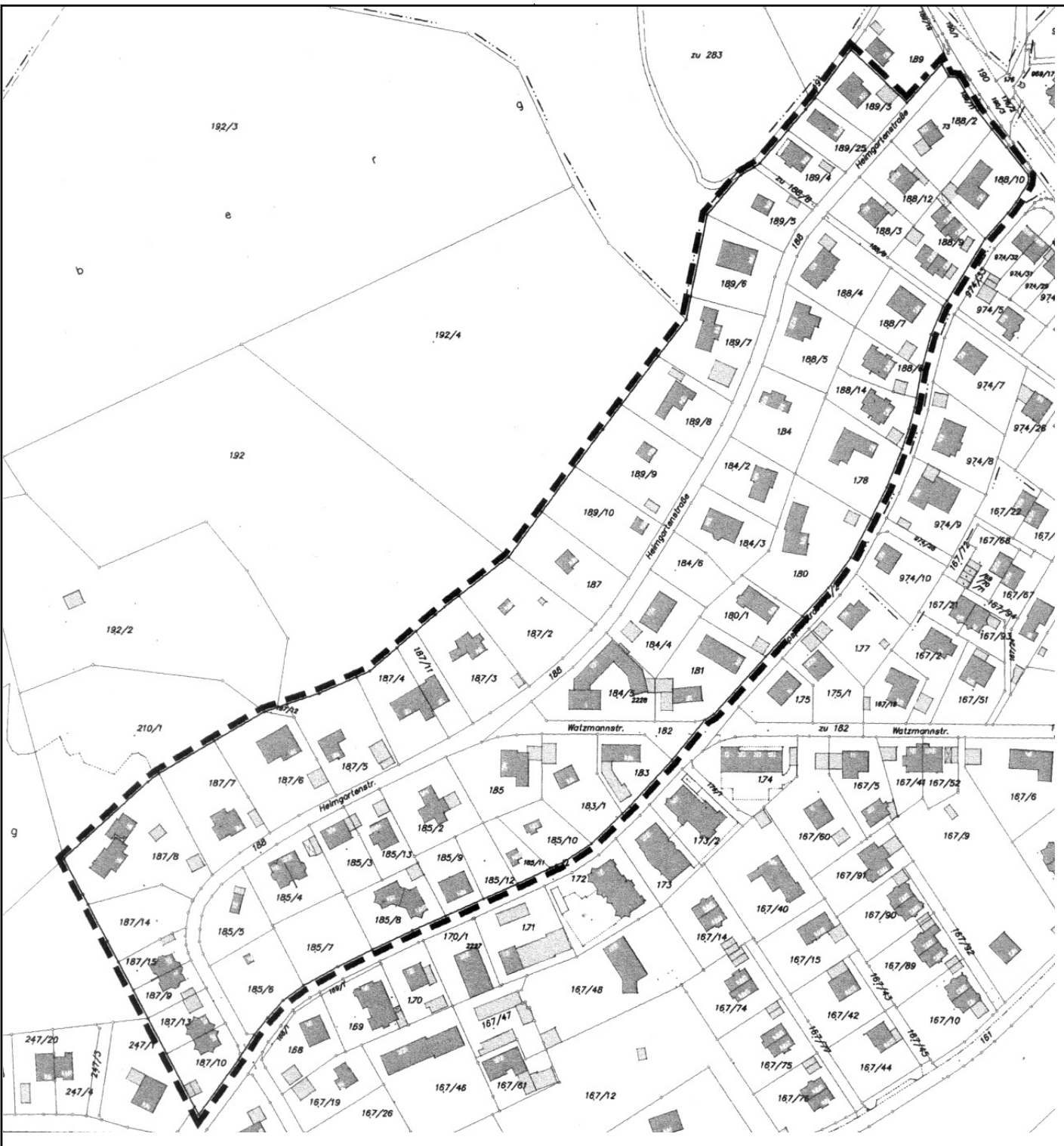
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 des Baugesetzbuches. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung. Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches ausnahmsweise um ein weiteres Jahr verlängern. Nach den Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches kann für entstandene Vermögensanteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungs-



berechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, den 14.03.2005

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



**Staatlich anerkannte
Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon
(081 51) 148-920 oder 148-900



**Beratungsstelle
für Suchtkranke und
Angehörige**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon
(081 51) 148-900

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH,
Starnberg.



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Sozialamt angefordert werden.

Tel.: (0 81 51) 148 - 475